

Artikel 98

Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

- (1) 1 Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. 2 Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.
- (2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Kirchengemeinden ihres Sprengels. 2 Sie haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. die Ordination und Beauftragung;
 2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Visitation im Sprengel;
 4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;
 5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 6. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
 7. den Vorsitz des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
 8. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
 9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 11. den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten;
 12. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
 13. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
 14. das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme;
 15. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.
- (3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste des jeweiligen Sprengels auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.
- (4) 1 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. 2 Eine Bischöfin bzw.

ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. 3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 95: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

(1) Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere Aufgaben und Befugnisse:

1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels;
2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
4. die Visitation im Sprengel;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;
6. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
7. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
8. die Leitung des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
9. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
10. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
11. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
12. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
13. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
14. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.

(3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.

(4) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 50)

Zur zweiten Lesung erfolgten Änderungen im Katalog des Absatzes 2, insbesondere durch Wegfall der bisherigen Nr. 1.

Artikel 99: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

(1) Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Kirchengemeinden ihres Sprengels. Sie haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Ordination und Beauftragung;
2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
3. die Visitation im Sprengel;
4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;
5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
6. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
7. den Vorsitz des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
8. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.

(3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.

(4) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 52)

Erst zur dritten Lesung wurde dann die endgültige Fassung vorgelegt (Drucksache 4/III). Neuaufgenommen wurde die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Nr. 11) und das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums (Nr. 14), neugefasst wurde das Recht zur Einberufung von Gremien (Nr. 13).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„In den **Artikeln 93 bis 97** wird das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlich-organisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. eines anderen Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinn angesehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich – unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht – aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Frage, ob die Ordination eine bischöfliche Aufgabe sei, bezog sich natürlich auch auf die Regelung des jetzigen Artikels 98.

Von mecklenburgischer Seite wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 17. Juni 2008 das Modell eines zwischen den Pröpsten der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern im sechsjährigen Wechsel alternierende kombinatorische Amt des Bischofs im Sprengel vorge-

schlagen. Argumente werden ausgetauscht, zur Lösung dieses Themas sollen die Standortfrage und die Regelung im Wahlgesetz geklärt werden.

Die Regelungen im Fusionsvertrag hatten am 23. Juni 2008 folgende Fassung:

IV.4.3 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

IV.4.3.1 Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hat in ihrem bzw. seinem Sprengel - unbeschadet der Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs - insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die geistliche Leitung und Integration,
- (b) die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste,
- (c) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
- (d) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
- (e) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
- (f) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
- (g) das Leiten der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und der Kirchengemeinden im Sinne ihrer Berufung (Salz der Erde, Licht der Welt),
- (h) das Kanzelrecht,
- (i) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht ,
- (j) die Berichterstattung gegenüber der Synode,
- (k) die Vertretung der Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben,
- (l) die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung,
- (m) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen,
- (n) die Mitwirkung bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste,
- (o) die Amtseinführung der Pröpstinnen und Pröpste,
- (p) die Leitung des (Sprengel-) Konvents der Pröpstinnen und Pröpste

IV.4.3.2 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren oder seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald.

IV.4.3.1 Das Amt der Bischöfin bzw. des Bischofs für den Sprengel, der aus den zukünftigen Kirchenkreisen auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche (III.7) besteht, wird für einen angemessenen und näher zu bestimmenden Übergangszeitraum durch je eine von den Kirchenkreisen dieses Sprengels gewählte Person wahrgenommen.

Hierzu beschloss die Steuerungsgruppe am 25. Juni 2008, dass in IV.4.3.1 (k) das Wort „gesamten“ gestrichen werde. Die Bischofssitze waren noch nicht endgültig geklärt, aus der ELLM erfolgte zu dem Zeitpunkt noch keine Äußerung.

Der Kirchenkreis Schleswig unterstützte die vorgeschlagenen Bischofssitze, während aus Lübeck-Lauenburg die Vorschläge Schwerin und Kiel genannt wurden, was von der Kirchenleitung der NEK jedoch nicht übernommen wurde.

Am 31. Mai 2010 hatte die Regelung für die Verfassung folgende Formulierung:

(1) 1 Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. 2 Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Abstimmung mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Mitwirkung bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und die Amtseinführung;
2. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
3. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
4. die Mitwirkung bei der Errichtung und der Besetzung von Pfarrstellen;
5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrats und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Kirchengemeinderats;
6. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
7. die Visitation;
8. die Widmung und Entwidmung von Kirchen und Kapellen;
9. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
10. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
11. die Leitung des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
12. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels;
13. das Recht zur Einberufung aller in Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
14. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Synode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.

(3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.

(4) 1 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. 2 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. 3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

Zu Nummer 8 wurde angemerkt, dass in Abweichung von den Grundsätzen zum Fusionsvertrag IV.4.3.1 mehrheitlich gestrichen wurde: „das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein“.

Die AG Verfassung lehnte in ihrer Sitzung vom 4. und 5. Juni 2010 einen Antrag ab, als neue Nummer 7 einzufügen „die Förderung des theologischen Nachwuchses“.

Die AG Theologie sprach sich für eine grundsätzliche Neuregelung des Bischofsmodells aus.

Die von der Steuerungsgruppe am 3. September 2010 beschlossene Fassung lautete:

(1) 1 Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. 2 Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Abstimmung mit Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels;
2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
4. die Visitation im Sprengel;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbänden;
6. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
7. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
8. die Leitung des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
9. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
10. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
11. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
12. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
13. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
14. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.

(3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.

(4) 1 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. 2 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. 3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde mit Antrag 99/2 gefordert, in Absatz 4 den Ort Hamburg durch Lübeck zu ersetzen und zu formulieren: „Predigtstätte ist der Dom zu Lübeck.“

Die NEK schlug in ihrer Stellungnahme für Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung vor: „Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.“ In Absatz 2 sollte folgender Satz 1 vorangestellt werden: „Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels.“ Satz 2 sollte dementsprechend mit dem Wort „Sie“ begin-

nen. Absatz 2 Nummer 1 sollte gestrichen werden, die folgenden Nummern entsprechend vorrücken. In den Aufgabenkatalog sollte „die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten“ aufgenommen werden. In Absatz 4 Satz 2 sollte nach dem Wort „Bischof“ die Formulierung „im Sprengel“ eingefügt werden.

Prädikant Frank Lehmann schlug für den Aufgabenkatalog eine neue Nummer 3 vor: „die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten“, die nachfolgenden Nummern sollten sich entsprechend verschieben. Außerdem regte er einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt an: „Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren sowie die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.“ Die Vorschläge wurden von der Gemeinsamen Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 nicht übernommen.

Das Thema der Gleichstellung wurde in einer E-Mail von Frau Surau-Ott und Frau Wellmann-Hofmeier an den Theologischen Ausschuss in den Blick gerückt: Es wurde eine neue Nummer 11 vorgeschlagen: „die Förderung von Frauen in Gremien und Leitungsfunktionen“. Der Theologische Ausschuss übernahm diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 13. Mai 2011 und ordnete diesen Punkt unter 9a ein.

Das Nordelbische Kirchenamt weist zu Absatz 1 darauf hin, dass auch für die Bischofperson im Sprengel die Möglichkeit zur Übertragung des Ordinationsrechts auf die Pröpstinnen und Pröpste vorgesehen werden müsse, was aus der Regelung des damaligen Artikels 94 Absatz 3 Satz 2 folge. In Absatz 4 Satz 2 sollten nach dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ ergänzt werden.

Der Rechtsausschuss empfahl folgende Formulierung:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind die oder der erste Geistliche in ihrem Sprengel. Ihnen sind unbeschadet der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und im öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels. Sie haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs insbesondere folgende Aufgaben:“.

Auch hier wurde auf die Hierarchie zwischen Landesbischof und Bischöfen im Sprengel hingewiesen.

Der Hauptbereich 3 sprach sich für folgende Nummer 2 in Absatz 2 aus: „2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren und die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten.“

Es sollte außerdem analog zu Artikel 94 Absatz 3 ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

- „(3) Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren sowie die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.“

Die folgenden Absätze würden sich entsprechend verschieben. Auch die Sprengelbischöfe sollten das Recht haben, die Ordination von Pastorinnen und Pastoren auf Pröpste und Pröpstinnen zu übertragen. Dann sollte entsprechend aber auch die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament an die Pröpstinnen übertragen werden können.

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf, die bereits die Verlegung des Sitzes der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nach Hamburg vorgeschlagen hatte, regte für Absatz 4 folgende Formulierung an: „eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schwerin; die Predigtstätte ist der Dom zu Schwerin. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig“ zu fassen.

Der Rechtsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011 mit Antrag 46, der jedoch von niemandem übernommen wurde.

In seiner Sitzung vom 2. Juli 2011 sah der Theologische Ausschuss als neue Nummer 2a „die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten“ vor.

Die Steuerungsgruppe entschied in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2011, dass Absatz 1 Satz 2 auf Vorschlag der NEK folgende Fassung erhalten sollte: „Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.“ In Absatz 2 wurde folgender Satz 1 vorangestellt: „Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels.“ Satz 2 sollte dementsprechend mit dem Wort „Sie“ beginnen. Absatz 2 Nummer 1 wurde gestrichen. Die Nummern 2 bis 14 wurden die Nummern 1 bis 13. In Absatz 4 Satz 2 wurden nach dem Wort „Bischof“ die Worte „im Sprengel“ eingefügt. Die Abstimmungen hierüber fielen jeweils einstimmig aus.

Der damalige Artikel 99 hatte am 26. August 2011 folgende Fassung:

- (1) 1 Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. 2 Sie vertreten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof.
- (2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Kirchengemeinden ihres Sprengels. 2 Sie haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgabe und Befugnisse
 1. die Ordination und Beauftragung;
 2. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
 3. die Visitation im Sprengel;
 4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;

5. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
 6. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
 7. die Leitung des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
 8. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
 9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
 10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
 11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
 12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
 13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.
- (3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.
- (4) 1 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. 2 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. 3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

In Absatz 2 Satz 1 sollte auf Anregung des Rechtsdezernats das Wort „Gemeinden“ durch „Kirchengemeinden“ ersetzt werden.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. bis 6. November 2011 wurde in Absatz 2 Nummer 12 noch ein Gesetzesvorbehalt eingefügt: „wenn und soweit durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.“

In der folgenden Sitzung vom 23. bis 26. November 2011 wurde über das Recht der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel zur Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums diskutiert, das entweder in Artikel 98 aufgenommen oder in einem eigenen Artikel geregelt werden könnte. Eine Anwesenheitspflicht sollte den Bischöfinnen und Bischöfen nicht zugemutet werden. Der Ausschuss entschloss sich einstimmig, in Artikel 98 Absatz 2 eine neue Nummer einzufügen: „das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme;“. Außerdem wurde in Absatz 2 eingefügt: „den Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden zu leiten“.

Auf Anregung des Rechtsdezernates wurden noch die redaktionellen Änderungen in Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 (Streichung der Wörter „und soweit“ hinter dem Wort „wenn“) und in Absatz 3 („Konventes der Pröpstinnen und Pröpste des jeweiligen Sprengels“ statt „Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste“) vorgenommen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 90 der Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht, in allen Gemeinden ihres Sprengels das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalteten. 2 Sie können sich mit Kundgebungen an die Pastorinnen und Pastoren und die Kirchengemeinden und Einrichtungen ihres Sprengels wenden.
- (2) 1 Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel gehört insbesondere,
 - a) die Nordelbische Kirche im kirchlichen und dörflichen Leben ihres Sprengels in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu vertreten,
 - b) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpstinne und Pröpste mitzuwirken,
 - c) die Pröpstinne und Pröpste in ihr Amt einzuführen,
 - d) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor eines Kirchenkreisverbandes einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. 2 Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.
- (3) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind Dienstvorgesetzte der Pröpstinne und Pröpste und stehen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, den Pastorinnen und Pastoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. 2 Sie leiten den Konvent der Pröpstinne und Pröpste. 3 Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. 4 Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel erstatten der Synode regelmäßig einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.
- (5) 1 Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. 2 Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg.

Vor der Neuordnung des bischöflichen Amtes im Jahr 2009 lautete Artikel 90 Verfassung NEK:

Die Bischöfinnen und Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Die Bischöfinnen und Bischöfe haben in einer Kirchengemeinde ihres Sitzes eine Predigtstätte.

Der Regelungsgehalt der Absätze 1 – 4 des späteren Artikels 90 fand sich im damaligen Artikel 89.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Weder in der ELLM noch in der PEK gab es ein geteiltes bischöfliches Amt. Nach Artikel 7 Nr. 1 Kirchenkreisordnung ELLM hat aber der Landessuperintendent im Kirchenkreis die Ordination auf Grund eines Auftrages des Landesbischofs vollzogen.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.4.3.1 Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hat in ihrem bzw. seinem Sprengel – unbeschadet der Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs – insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die geistliche Leitung und Integration,
- b) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
- c) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
- d) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
- e) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
- f) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und reiner zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein,
- g) das Kanzelrecht,
- h) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht, insbesondere auf der Tagung der Kirchenkreissynode,
- i) die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste,
- j) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen,
- k) die Mitwirkung bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste,
- l) die Amtseinführung der Pröpstinnen und Pröpste,
- m) die Leitung des (Sprengel-)Konvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- n) die Vertretung der Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

IV.4.3.2 Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel vertritt in der Landeskirche ihren bzw. seinen Sprengel und dessen Kirchenkreise unbeschadet ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Verantwortung insbesondere bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) der Mitgliedschaft in der Kirchenleitung und im Bischofsrat,
- b) der Berichterstattung gegenüber der Synode,
- c) dem jederzeitigen Rederecht auf der Tagung der Synode.

IV.4.3.3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren oder seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Weitere Zuständigkeiten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel bestehen bei der Einberufung der Kirchenkreissynode (Artikel 51 Absatz 1 Satz 2) und des Kirchenkreisrats (Artikel 63 Absatz 1 Satz 2) sowie des Kirchengemeinderates (§ 26 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung). Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel wirkt mit bei der Zuordnung einer Pastorin oder eines Pastors zu einem Kirchengemeinderat eines Pfarrsprengels (Artikel 30 Absatz 2 Satz 3). Regelungen der Kirchenkreissatzung über die Pröpstinnen und Pröpste bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel (Artikel 65 Absatz 3), Regelungen über die Konvente bedürften der Zustimmung (Artikel 71 Absatz 3). Ferner ist die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel bei der Namensgebung von Kirchengemeinden zu beteiligen (§ 15 Kirchengemeindeordnung).

Abweichend von Artikel 97 und Artikel 98 der Verfassung werden im Kirchenkreis Mecklenburg die Ordination sowie die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstin und Präpsten vollzogen (§ 28 Absatz 2 Einführungsgesetz Teil 1).

2. Einfache Kirchengesetze

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz – VisitationsG) vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 290) regelt in den §§ 6, 7 die bischöfliche Visitation.

3. Untergesetzliche Normen

§ 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) vom 22. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 113) wiederholt die Berechtigung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel, an allen Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen (vgl. Artikel 98 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 96 regelt „Allgemeines“ zu den Bischöfinnen und Bischöfen. In Artikel 97 finden sich die Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, die sich weitgehend mit denen der Bischöfinnen und Bischöfe decken.

Nach Artikel 97 Absatz 4 wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Sie bzw. er kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auch dauerhaft auf diese übertragen (Absatz 3).

Die Wahl der Bischöfinnen und Bischöfen ist in Artikel 99 geregelt.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 89 Grundordnung **EKBO** regelt die Aufgaben der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

(1) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.

(2) 1 Sie halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt. 2 Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen der Kirchengemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.

(3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten führen die Superintendentinnen und Superintendenten ein und leiten die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten.

(4) 1 Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten besuchen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2 Sie sorgen für gegenseitige Bera-

tung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verkündigungsaufgaben und halten Konvente für ihren Dienstbereich ab.

Die Kirchenverfassung **EKM** trifft in den Artikel 72ff Regelungen zu den Regionalbischöfen:

Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) 1 Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. 2 Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. 3 Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischöfe zum gemeinsamen Dienst gewählt werden.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Sprengels wahr.
7. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe

- 1 Sind mehrere Regionalbischöfe im Sprengel tätig, vertreten sie sich gegenseitig.
- 2 Daneben bestimmt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten aus dem Sprengel zum weiteren Stellvertreter des Regionalbischofs.

Nach Artikel 74 werden die Dienstsitze der Regionalbischöfe durch Kirchengesetz bestimmt.

Artikel 55 Kirchenverfassung **Hannover** regelt die Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) 1 Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. 2 Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) 1 Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. 2 Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) 1 Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. 2 Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.